

Satzung des Verkehrsvereins Balve e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verkehrsverein Balve e. V." und hat seinen Sitz in Balve. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Menden eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verkehrsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung 1977, und zwar durch Förderung des Tourismus, der Brauchtumpflege und der Landschaftspflege sowie der Wohnwerterhöhung in der Stadt Balve.

Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Insbesondere sieht der Verein seine Aufgaben in:

1. der Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, der Mitwirkung bei der Erhöhung des Freizeitwertes und den Bemühungen um dem Umweltschutz,
2. der Förderung und Mithilfe bei der Schaffung und Pflege von Einrichtungen, die der Erholung der Bewohner und Besucher der Stadt Balve dienen,
3. der Förderung von Veranstaltungen, die gemeinnützige, touristische und kulturelle Ziele verfolgen,
4. die Durchführung von Maßnahmen, die der Förderung internationaler Begegnungen dienen, soweit nicht bereits bestehende Partnerschaftskommissionen zuständig sind.

Zur Verwirklichung dieser Ziele arbeitet der Verkehrsverein mit Körperschaften, insbesondere der Stadt Balve, Organisationen, Vereinen und Privaten eng zusammen.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können werden:

Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts,

Einzelpersonen,

Firmen,

Vereine,

Verbände.

Die Mitgliedschaft steht jedem offen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Sie erlischt ferner durch Tod, Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung bei vereinschädigendem Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu beleben.

Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und die festgelegten Beiträge zu entrichten. Die fördernden Mitglieder verpflichten sich, die mit dem Vorstand im Einzelnen getroffenen Vereinbarun-

gen zu erfüllen.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Kassensführer. Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem bis zu vier Beisitzer und ein Vertreter der Stadt als ständiges Mitglied. Die Führung der Kassengeschäfte wird vom stellv. Vorsitzenden mit wahrgenommen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsverteilung regelt er im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung nach eigenem Ermessen und kann die Führung der laufenden Geschäfte ganz oder teilweise einem Vorstandsmitglied allein übertragen, das dann zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die die Führung der ihm übertragenen Geschäfte erfordert, berechtigt ist. Rechtsverbindliche Erklärungen sind vom Vorsitzenden oder Geschäftsführer im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes zählen insbesondere:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
3. die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
4. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. die Einsetzung von Arbeitskreisen,
6. die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt; die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen ist schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesord-

nung, einzuladen.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen.

Zusätzlich hat der Ehrenvorsitzende das Recht, stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder diese schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt.

Zu den Mitgliederversammlungen soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder durch die heimische Presse (Westfalenpost, Süderländer Volksfreund) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich begründet vorgelegt werden.

Bei einer jährlich einmaligen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:

1. den Jahresbericht,
2. die Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 7 dieser Satzung,
4. Anträge.

Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung:

1. Satzungsänderungen,
2. die Auflösung des Vereins,
3. die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge,
4. die Wahl der Ehrenmitglieder,
5. die Wahl der Ehrenvorsitzenden,
6. die Wahl von Beisitzern,
7. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Arbeitskreise

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Arbeitskreise einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.

Die Mitglieder Arbeitskreise werden vom Vorstand berufen und können von ihm jederzeit abberufen werden. Sie wählen aus ihrer Mitte aus einem Vorsitzenden, der ordentliches Mitglied des Verkehrsvereins sein muss.

Die Mitglieder des Arbeitskreises brauchen nicht Mitglied des Verkehrsvereins zu sein.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 11 Der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

Die Rechnungsprüfer prüfen die sachgerechte Verwendung der Mittel durch den Vorstand; sie berichten hierüber in der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind und wenn ihr mindestens 2/3 dieser Mitglieder zustimmen.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann in diesem Fall mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Balve, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Bekanntgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die

1. die Änderung der Satzung, die den Zweck des Vereins oder die Vermögensverwaltung betreffen
2. oder über die Verwendung des Vereinsvermögens bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes berühren

sind zunächst dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.